

InvStRefG: Wichtige Änderungen für Kapitalanleger und Alternative Investmentfonds - § 8b KStG, Cum/Cum Geschäfte

26.01.2016 – Der Referentenentwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG-E) enthält neben einer umfassenden Reformierung der Investmentbesteuerung (vgl. hierzu unsere TAXGATE News vom 18.12.2015, www.TAXGATE.com) auch folgende **wichtige steuerliche Änderungen** außerhalb des InvStG:

Beibehaltung der steuerbefreiten Anteilsveräußerungsgewinne: Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass die noch im Vorentwurf enthaltene Abschaffung der zu 95 % steuerbefreiten Gewinne aus der Veräußerung sog. Streubesitzbeteiligungen (< 10%ige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) durch Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 2 KStG) nicht mehr im InvStRefG-E enthalten ist. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, da diese Änderung eine signifikante Steuerverschärfung für Anleger bedeutet hätte, die ihre Kapitalanlagen über vermögensverwaltende GmbHs strukturieren.

Verschärfung bei der Kapitalertragsteueranrechnung bei Anteilerwerben um den Dividendenstichtag (sog. Cum/Cum-Geschäfte): Um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zu verhindern, soll die Anrechenbarkeit der auf die Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer erheblich verschärft werden. Dies soll bereits für Kapitalerträge gelten, die dem Investor **seit dem 1. Januar 2016** zufließen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt zum einen mittels einer Generalklausel (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG-E) die Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu untersagen, soweit sie zu einer **Steuerungumgehung** führen würde. Diese Generalnorm soll solche Fälle abdecken, die nicht von der Spezialnorm des § 36 Abs. 2a EStG-E (s. nachfolgend) erfasst werden:

Eine Anrechnung soll hiernach dann nicht gewährt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines **Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien** („**Mindesthaltedauer**“) ist (Ausnahme: Gesamtsumme der Aktiendividenden ≤ TEUR 20 oder Investor ist bereits mindestens 1 Jahr rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien). Dies bedeutet, dass jeder Anleger, bei dem obige Ausnahmen nicht greifen, künftig aufwändige Nachweise erbringen muss. Erschwert wird dies zudem dadurch, dass für die Bemessung der Mindesthaltedauer solche Tage nicht berücksichtigt werden, in denen der Investor weniger als 30 Prozent des Wertveränderungsrisikos gegenüber den Anschaffungskosten (gemeiner Wert) der Aktien trägt. Damit werden solche Tage nicht in die Mindesthaltedauer einbezogen, an denen das wirtschaftliche Risiko (Verlust- oder Gewinnszenario) durch entsprechende Hedging- Kontrakte beispielsweise beim

früheren Eigentümer der Aktien verbleiben, unabhängig davon, ob die Absicherung wirtschaftlich aus Sicht des Investors überaus vernünftig ist. Der kurzfristige Erwerb einer (volatilen) Aktie, bei der eine hohe Dividendenrendite erwartet wird, könnte damit beispielsweise nicht angemessen abgesichert werden, ohne den Anspruch auf die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer sicherzustellen.

Diese verschärften Anrechnungsregeln betreffen auch steuerbefreite Anleger oder Anleger, denen ein Kapitalertragsteuerabzug wieder erstattet wurde. Diese Anlegergruppen sind verpflichtet, eine Verletzung der Mindesthaltedauer bei ihrem Finanzamt anzuzeigen und die nicht „rechtmäßig“ eingesparte Kapitalertragsteuer nachzuzahlen. Hierdurch sollen Steuerumgehungen ausgeschlossen werden, die durch Veräußerungen von Aktien an steuerbegünstigte Personen kurz vor dem Dividendenstichtag denkbar wären. Diese Anzeige- und Nachzahlungspflichten gelten ebenfalls für (steuerbefreite) Investmentfonds.

Unzureichende Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung für die Management Fee bei Alternativen Investmentfonds: In Deutschland ist die Vergütung für die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds im Gegensatz zu vielen anderen Ländern umsatzsteuerpflichtig. Dies stellt einen Wettbewerbsnachteil für den Fondsstandort Deutschland dar. Die Umsatzsteuerbefreiung für Fondsverwaltungsleistungen ist nach geltender Rechtslage gem. § 4 Nr. 8 Bs. h UStG nur auf die Verwaltung von besonders privilegierten Investmentfonds und nicht auf Alternative Investmentfonds (sog. Investitionsgesellschaften) anwendbar. Vgl. zur EU-Rechtswidrigkeit dieser Differenzierung das EuGH-Urteil vom 9.12.2015 (C-595/13), s. hierzu TAXGATE News v. 15.12.2015. Der Gesetzgeber will § 4 Nr. 8 Bs. h UStG nunmehr derart ändern (vgl. Art. 5 InvStRefG-E), dass die Umsatzsteuerbefreiung zwar auch bei AIF anwendbar ist, allerdings nur, sofern die einschränkenden Voraussetzungen der §§ 13 und 20 Abs. 1 Nr. 1-7 und 10 InvStG-E vorliegen. Diese Einschränkungen führen dazu, dass typische geschlossene AIF (ohne Rückgaberecht), die insbesondere in Unternehmensbeteiligungen anlegen (Private Equity Fonds) regelmäßig nicht in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung für die Management Fee kommen.

Ihr TAXGATE Team steht Ihnen bei Fragen zu obigen Themen jederzeit gerne zur Verfügung.